

---

Vorlage Nr. 2018/148

HAUPT- UND PERSONALAMT

Balingen, 23.05.2018

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

**öffentlich**

am 05.06.2018

Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Geschäftsjahre 2019 bis 2023)**

Anlagen: Vorschlagsliste (Anlage 1) – wird nachgereicht

### Beschlussantrag:

Beschlussfassung im Wege der Wahl über die Vorschlagsliste (Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2018/148, evtl. durch den Gemeinderat geändert und / oder ergänzt).

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Besonderer Hinweis:

Jede/r Schöffe/Schöffin benötigt eine qualifizierte Mehrheit von jeweils **zwei Dritteln der anwesenden** Gemeinderäte / Gemeinderätinnen, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats.

## Sachverhalt:

Im Jahr 2018 finden die Wahlen der ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 statt. Hierzu wurde uns vom Landgericht mitgeteilt, dass für den Bereich der Stadt Balingen mindestens **15 Balingen Schöffinnen und Schöffen** vorzuschlagen sind. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sind **mindestens doppelt so viele** Personen (30) in die Vorschlagslisten aufzunehmen. Die Entscheidung, wer für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt vorgeschlagen werden soll, trifft dabei der Gemeinderat. Aus dieser Vorschlagsliste wählt ein speziell hierfür beim Balingen Amtsgericht gebildeter Wahlausschuss Balingen Schöffinnen und Schöffen aus.

Als Anlage 1 wurde den Gemeinderatsfraktionen bereits vorab eine erste Vorschlagsliste zur fraktionsinternen Beratung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Personen erfüllen nach den uns bekannten Angaben ausnahmslos die rechtlichen Anforderungen. Eine angemessene Berücksichtigung aller Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung wurde dabei angestrebt. Selbstverständlich kann der Gemeinderat Personen aus der vorbereiteten Vorschlagsliste - Anlage 1 - streichen sowie auch ergänzende Personalvorschläge zur Diskussion und Wahl stellen.

Die in die endgültige Vorschlagsliste aufgenommenen Personen bedürfen – jede für sich - der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderäte/innen, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Die Beschlussfassung erfolgt im Wege einer (geheimen) Wahl. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Beratung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossene Vorschlagsliste wird nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste – evtl. mit den eingegangenen Einsprüchen - dem Balingen Amtsgericht vorgelegt.

Markus Beilharz